



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 3 | 2022

Auf Kante genäht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Steuerausländer strukturieren deutsche Immobilieninvestitionen oftmals durch Einschaltung einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Beispielsweise erwirbt und vermietet eine luxemburgische SARL eine deutsche Immobilie.

Sofern die ausländische Gesellschaft keine Betriebsstätte, insbesondere keine Geschäftsleitungsbetriebsstätte in Deutschland hat, unterliegen die Vermietungseinkünfte und gegebenenfalls der Gewinn aus der Veräußerung der Immobilie lediglich der deutschen Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, aber nicht der deutschen Gewerbesteuer. Der relevante Ertragsteuersatz wird hierdurch halbiert.

Der BFH befasste sich in seinem Urteil vom 23.03.2022 - III R 35/20 mit einem vergleichbaren Fall:

Der Hauptgesellschafter und Geschäftsführer einer Immobilien-GmbH hatte seinen einzigen Wohnsitz in Luxemburg.

Die Gesellschaft hatte zwar eine deutsche Rechtsform. Dennoch musste der BFH prüfen, ob eine deutsche Betriebsstätte existierte. Aufgrund der sehr weitreichenden Vollmacht der in Deutschland ansässigen Hausverwaltungsgesellschaft war eine Übertragung der tatsächlichen Geschäftsleitung auf diese Gesellschaft nicht auszuschließen. Dies hätte zum

Dieses muss nun prüfen, ob die im Tagesgeschäft der Immobilien-GmbH anstehenden Entscheidungen von einigem Gewicht durch die Hausverwaltungsgesellschaft bzw. deren Geschäftsführer getroffen wurden und wer die betreffende Entscheidungsbefugnis hatte. Ausgehend von den Ausführungen in dem BFH-Urteil lag gegebenenfalls eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte in den Räumlichkeiten des inländischen Auftragnehmers vor.

Der Fall zeigt, dass bei der Beauftragung einer Management- oder Dienstleistungsgesellschaft auf eine entsprechende Ausgestaltung und Umsetzung der zugrunde liegenden Verträge geachtet werden muss.

Sofern die beauftragte inländische Gesellschaft die Immobilien-Gesellschaft gegenüber Kreditinstituten und dem Finanzamt tatsächlich vertritt, Mietverträge eigenständig abschließt und kündigt sowie über Dienst- und Werkverträge entscheidet, spricht vieles für das Vorliegen einer deutschen Geschäftsleitungsbetriebsstätte und hieran anknüpfend für eine Gewerbesteuerpflicht in Deutschland.

Freundliche Grüße

Vorliegen einer deutschen Geschäftsleitungsbetriebsstätte geführt. Die Feststellungen des Finanzgerichts ließen aber eine Entscheidung des BFH nicht zu. Aus diesem Grund verwies der BFH die Sache an das Finanzgericht zurück.



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als "Of Counsel" tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNBACH-Kompetenzzentrum "Internationales Steuerrecht".

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel, Steuerberater,
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss "Fachberater für Internationales Steuerrecht" der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen
/ Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und
Unternehmern / Grenzüberschreitende
Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORN BACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORN BACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2022 DORN BACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.